Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 05 **Wriezen, den 02.05.2013** **13. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

• Das Einwohnermeldeamt informiert über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“ ..... S. 1
• Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtes Barnim Oderbruch vom 09.04.2013 .....S. 1/2
• Bekanntmachunganordnung Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2013..... S. 2
• Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2013...S. 2/3
• Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren „Lagerhallen Kunerdorf“.....S. 3/4
• Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 26.03.2013..... S. 4
• Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Informationsveranstaltung zum Bodenordnungsverfahren „Ortwig-Neubarnim“ gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) .....S. 4/5
• Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung „Bodenordnungsverfahren - Lagerhalle in Neulietzegöricke“ ..... S. 5
• Bekanntmachunganordung „5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin“..... S. 6
• Ersatzbekanntmachung „5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin“..... S. 6
• Bekanntmachunganordung „6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin“..... S. 6
• Ersatzbekanntmachung „6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin“.....S. 6/7
• Bekanntmachunganordung „Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2013“..... S. 7
• Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2013...S. 7/8
• Bekanntmachunganordung „Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2013“..... S. 8
• Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2013.....S. 8/9

INFORMATIONEN

• Sonstige Informationen und Werbung .....S. 9-12

Das Einwohnermeldeamt informiert:

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Dieses Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem 10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013 durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf dem Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürgen ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.
Eintragungsberechtigt sind alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 9. Oktober 2013:
- das 16. Lebensjahr vollendet haben
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Einwohnermeldeamt Barnim-Oderbruch in Wriezen Freienwalder Straße 48, Zimmer 119 bis Mittwoch, d. 9. Oktober 2013 unterstützt werden.
Öffnungszeiten: Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr.

Die Personen, die sich in die Eintragungsliste eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen. Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichenen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort sowie Tag der Eintragung lesbar einzutragen. Eine Eintragung kann nicht mehr zurückgenommen werden.
Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen.
Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen.

Einwohnermeldeamt
Barnim-Oderbruch in Wriezen

Amts-ausschuss

Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 09.04.2013:

Beschluss Nr: AA/20130409/Ö12
Beschluss:
Der Amtsausschuss beschließt die Umwidmung der Investition Nr. 01/18/13, Kostenträger 211.00.00 der Grundschule Altreetz in Höhe von 16.000,00 € zugunsten eines Zuschusses für laufende Zwecke an die Gemeinde Oderaue, Kostenträger 211.00.00/ Sachkonto 531200.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 12, →

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20130409/Ö13
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch entscheidet über die vorliegenden Anträge zur Sportförderung.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung
Der Amtsausschussvorsitzende und der Amtsdirektor haben am 19.03.2013 folgende Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 i.V.m. § 140 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7] getroffen:
Vergabe Auftrag zur Lieferung eines Mehrzweckfahrzeuges
für die Freiwilligen Feuerwehren des Amtes.

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung vom Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch am 09.04.2013 bestätigt.

Eilentscheidung
Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben am 07.03.2013 folgende Eilentscheidung getroffen.

Vergabe Auftrag für den Innenausbau des Dachgeschosses der Grundschule Prötzel LOS 1 – Trockenbau-, Maurer- und Fliesenarbeiten.
Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch am 09.04.2013 bestätigt.

Eilentscheidung
Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben am 07.03.2013 folgende Eilentscheidung getroffen.

Vergabe Auftrag für den Innenausbau des Dachgeschosses der Grundschule Prötzel LOS 2 – Tischlerarbeiten.
Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch am 09.04.2013 bestätigt.

Eilentscheidung
Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben am 07.03.2013 folgende Eilentscheidung getroffen.

Vergabe Auftrag für den Innenausbau des Dachgeschosses der Grundschule Prötzel LOS 3 – Malerarbeiten.

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch am 09.04.2013 bestätigt.

Eilentscheidung
Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben am 07.03.2013 folgende Eilentscheidung getroffen.

Vergabe Auftrag für den Innenausbau des Dachgeschosses der Grundschule Prötzel LOS 4 – Schlosserarbeiten.

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch am 09.04.2013 bestätigt.

Bliesdorf

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 28.01.2013 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2013

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.
In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 18.03.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Ge-meindevertretung vom 28.01.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
   ordentlichen Erträge auf ..... 1.039.700 EUR
   ordentlichen Aufwendungen auf ..... 1.155.600 EUR
   außerordentlichen Erträge auf ..... 0 EUR
   außerordentlichen Aufwendungen ..... 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
   Einzahlungen auf ..... 1.020.200 EUR
   Auszahlungen auf ..... 1.097.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf ..... 950.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf ..... 1.008.400 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf ..... 70.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf ..... 48.300 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf ..... 0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf ..... 40.300 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven ..... 0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven ..... 0 EUR

§2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) ..... 250 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) ..... 380 v. H.
2. Gewerbesteuer ..... 300 v. H.

§5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentli-cher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsför-derungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/ Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 5.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 150.000 Euro

   und

   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000 Euro

festgesetzt.

§6

entfällt

Wriezen, den 18.03.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Referat 23
Bodenordnung
AZ: 23-4-6474-3-2-0526/11
Verf.-Nr.: 3115 K

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

Für einen Teil der Gemeinde Bliesdorf, OT Kunersdorf, Landkreis Märkisch-Oderland, wird gemäß § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in Verbindung mit §§ 53 ff. Landwirtschafts- anpassungsgesetz das

Bodenordnungsverfahren
-Lagerhallen in Kunersdorf-

angeordnet.

1. Das unter dem AZ: 23-4-6474-3-2-0526/11, Verf.-Nr. 3101 W, für das Flurstück 561, Flur 3 der Gemarkung Kunersdorf angeordnete Verfahren wird eingestellt.

2. Bodenordnungsgebiet
   Das Bodenordnungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

   Land Brandenburg
   Landkreis Märkisch-Oderland
   Gemeinde Bliesdorf

→

Ortsteil	Kunersdorf
Gemarkung	Kunersdorf
Flur	3
Flurstücke	414/2, 561.

2. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungs-verfahren berechtigen, sind entsprechend § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz nach § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses bei der Flurneuordnungsbehörde, dem

   Landesamt für Ländliche Entwicklung,
   Landwirtschaft und Flurneuordnung
   Dienstsitz Fürstenwalde
   Rathausstraße 6
   15517 Fürstenwalde

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Der vollständige Beschluss liegt für die Beteiligten 2 Wochen lang während der Geschäftszeiten im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen

zur Einsichtnahme aus.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Be-kanntgabe Wider¬spruch erhoben werden kann.

   Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Der Widerspruch ist beim

   Landesamt für Ländliche Entwicklung,
   Landwirtschaft und Flurneuordnung
   Dienstsitz Fürstenwalde
   Rathausstraße 6
   15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 6. März 2013
Im Auftrag

Friedrichs

Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung

LAND BRANDENBURG LANDESAMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FLURNEUORDNUNG RS

Neulewin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 26.03.2013:

Beschluss Nr: GV Nlw/20130326/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt:

1. Der Beschluss GV Nlw/20121025/Ö12 der Gemeindevertretersitzung vom 25.10.2012

wird aufgehoben.

2. Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Kunst und Kultur im Garten“ Gemeinde Neulewin, OT Neulewin wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 03/2013 beschlossen. Der überarbeitete Begründungsentwurf einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Gemäß § 4 a Absatz 3 BauGB sind erneute Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung mit verkürzter Frist von 2 Wochen einzuholen, die nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Informationsveranstaltung zum Bodenordnungsverfahren Ortwig-Neubarnim“ gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Standort Fürstenwalde beabsichtigt, aufgrund der vorliegenden Anträge auf Bodenordnung das Bodenordnungsverfahren (BOV) „Ortwig-Neubarnim“ durchzuführen.

Das voraussichtliche Bodenordnungsgebiet mit einer Fläche

von ca. 2.602 ha ist aus der beiliegenden Karte ersichtlich.

Es umfasst Teile folgender Flure:

Flur 1, 2, 3, 4 und 5 der Gemarkung Neubarnim
Flur 1, 2 und 3 der Gemarkung Ortwig
Flur 1 und 2 der Gemarkung Zelliner Loose
Flur 1 und 2 der Gemarkung Mehrin-Graben
Flur 1 und 2 der Gemarkung Groß Neuendorf
Flur 1 der Gemarkung Ortwig Graben

Es werden hiermit die voraussichtlich beteiligten Eigentümer der im Bodenordnungsgebiet gelegenen Grundstücke und Gebäude zur Informationsveranstaltung am

Dienstag, den 28. Mai 2013 um 19.00 Uhr

in den Saal des Landfrauencafes Groß Neuendorf, Straße der Freundschaft 12, 15324 Letschin OT Groß-Neuendorf eingeladen.

Informationsschwerpunkte werden sein:
- Gründe für die Einleitung der Bodenordnung
- Ziele der Bodenordnung
- Verfahrensablauf
- Kostentragung

Im Auftrag
Friedrichs
Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung

Anlage: Gebietskarte

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Referat 23
Bodenordnungsverfahren
- Lagerhalle in Neulietzegöricke -
AZ: 23-5-6474-3-2-0534/08
Verf.-Nr.: 3103 V

Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren - Lagerhalle in Neulietzegöricke - wird hiermit gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (BGBl. I S. 1410) in der Fassung vom 3. Juli 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 61 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Am

1. Juni 2013

tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Der Besitz und die Nutzung der Flurstücke 377, 378, 404 und 405 der Flur 1 in der Gemarkung Neulietzegöricke sind bereits auf die Empfänger übergegangen.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Den Beteiligten wurde der Bodenordnungsplan zugestellt. Der Anhörungstermin gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz wurde am 5. März 2013 durchgeführt. Der Bodenordnungsplan ist seit dem 5. März 2013 unanfechtbar. Somit ist die Ausführung des Bodenordnungsplanes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 3. April 2013
Im Auftrag
Friedrichs
Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung

LAND BRANDENBURG RS

Neutrebbin

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 16.04.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Neutrebbin
15320 Neutrebbin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin

Die von der Gemeindevertretung Neutrebbin am 25.10.2012 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.03.2013, AZ: 63.30/00053-13, genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten
Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 16.04.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 16.04.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für:
Gemeinde Neutrebbin
15320 Neutrebbin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin

Die von der Gemeindevertretung Neutrebbin am 25.10.2012 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.03.2013, AZ: 63.30/00055-13, genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 16.04.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 18.02.2013 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2013

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für das Haushaltssicherungskonzept vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 20.03.2013 mit Aktenzeichen 15.13.01/02.371/Ma erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen
erfolgen.

Wriezen, den 19.03.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
   ordentlichen Erträge auf ..... 2.023.700 EUR
   ordentlichen Aufwendungen auf..... 2.082.300 EUR
   außerordentlichen Erträge auf ..... 0 EUR
   außerordentlichen Aufwendungen..... 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
   Einzahlungen auf ..... 2.256.900 EUR
   Auszahlungen auf ..... 2.168.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf..... 1.871.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf..... 1.862.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf..... 235.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf..... 189.700 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf..... 150.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf..... 116.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven ..... 0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven..... 0 EUR

§2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) .. 245 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)..... 355 v. H.
2. Gewerbesteuer ..... 320 v. H.

§5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentli-cher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.
   Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen →

und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/ Einzahlungen bis 3.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 100.000 Euro
   und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelaus-zahlungen auf 20.000 Euro

festgesetzt.

§6

entfällt

Wriezen, 19.03.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektorin

Prötzel

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2013 vom 13.02.2013

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Das von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 13.02.2013 beschlossene Haushaltssicherungskonzept wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 15.03.2013 mit Aktenzeichen 15.13.01./01.393 Ma genehmigt.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen.
Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen
erfolgen.

Wriezen, den 08.04.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.249.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.397.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.323.000 EUR
Auszahlungen auf	1.458.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.177.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.291.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	145.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	154.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt Festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	265 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

   Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/ Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

   a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 200.000 Euro und

   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 30.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich im mittelfristigen Planungszeitraum 2014-2016 vorerst nicht wieder hergestellt werden.
Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Wriezen, den 08.04.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Ende des amtlichen Teils

Jugendwehren des Amtes Barnim-Oderbruch

Jugendfeuerwehr Reichenow- Herzhorn

Im Herzhorner Gerätehaus halten wir seit 1996 die Stellung, denn:

„Ohne uns wird's brenzlig!"

Zurzeit haben wir 11 aktive Mitglieder im Alter von 9 bis 17 Jahren.
Unsere beiden Jugendwarte Kerstin Plobner und Doreen Kreutziger halten uns regelmäßig auf Trab. Neben dem nötigen theoretischen Know- How kommt natürlich auch das praktische Training für die Teilnahme an Wettkämpfen und den späteren Ernstfall im Löschangriff nicht zu kurz.

Neben diesen recht feuerwehrspezifischen Bereichen, stecken wir aber auch die Freizeitgestaltung großzügig ab: Zeltlager, gemeinsame Grillabende, Kino oder Schwimmbadbesuche sind hierbei besondere Highlights, denen wir schon Wochen vorher entgegenfiebern.

Wenn du uns hierbei demnächst oder später einmal tatkräftigunterstützen möchtest, bist du herzlich eingeladen bei uns vorbei zu schauen!

Hier die Kontaktdaten unserer Jugendwartinnen:
Kerstin Plobner:
Tel. 033437- 183 90 oder 0176- 887 164 09

Doreen Kreutziger:
Tel. 033436- 355 93

Wir freuen uns auf dich!

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 9. Mai 2013** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin
(Tel.: 033456 - 3 99 60, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de)
in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

XV. KUNST-LOOSE-TAGE vom 10. bis 12. Mai 2013

KUNST-LOOSE-TAGE, das heißt, drei Tage Zeit zu haben und unterwegs zu sein, um Kunst zu erleben, wo sie gemacht wird.

Info-Punkt im Gasthaus „SO ODER SO“ in WILHELMSAUE hier auch: Bettina Männel *Zeichnung*
Informationen zu den einzelnen Ateliers, Kartenmaterial und Weghinweise.

Der Info-Punkt und die Ateliers sind von Freitag bis Sonntag jeweils
von 10 bis 18 Uhr geöffnet.
Spezielle Öffnungszeiten sind ausgeschrieben.

Angaben zu den Künstlern erhalten Sie unter www.kunst-im-oderbruch.de

1 Ariane Boss Malerei, Holzschnitt Silvian Sternhagel Malerei Am Bahnhof 2 **FALKENBERG / MARK** Atelier im Bahnhofsgebäude

2 Bernd Finkenwirth Malerei, Bildhauerei Kasematte 1, rechts im Torhaus, **FORT GORGAST** Kreuzung B1/B112 Ri. Gorgast, nach 200m links Freitag nicht geöffnet

3 Anka Goll Keramik, Plastik, Malerei Margarete Mühlbach Schmuck Dorfstraße 48 **GÜSTEBIESER LOOSE**

4 Doret-Nanette Grzimek Keramik, Plastik, Grafik Friedhofstraße 26 **KIENITZ,** am Panzer rechts ca. 2 km

5 Jörg Hannemann, Jürgen Gernentz Fotografie Konzert mit Riders Connection Eintritt 5 €, Freitag 18 Uhr Hafenmühle, Deichweg 7 **KIENITZ** neue Adresse!

6 Stefan Hessheimer Fotografie KOCH und KUNST Galerie im Oderbruc Poststraße 12 **GROSS NEUENDORF**

7 Christine Hielscher Malerei, Grafik, Dietrich Jacobs Filz im Sommeratelier, Atelier an der Weide Dorfstraße 6/8 **GERSDORF**

8 Norbert Horenk Glasgestaltung, Stefan Bassir Kleinplastik Atelier „grüne hütte“, Oderdammstr. 28 **GÜSTEBIESER LOOSE** Deichstraße ist hier befahrbar!

9 ist in diesem Jahr nicht geöffnet.

10 Heidi Köhler Gebrauchskeramik Dorfstraße 47 **GÜSTEBIESER LOOSE**

11 Sophie Natuschke Grafik, Installation, Skulptur Dorfstraße 49 **GÜSTEBIESER LOOSE**

12 Christian Masche Holzobjekte Jana Wilsky Malerei, Grafik Ortwiger Hauptstraße 19 **ORTWIG**

13 Mirko Kamenoff Fotografie, Video Marc Haselbach Skulptur, Zeichnung **NEULEWIN** Richtung Altlewin 1 km außerhalb, rechts, Nr. 81

14 Sabine und Peter Rossa Holzobjekte, Skulptur, Zeichnung Holzschmiede, Chausseestraße 4 **ODERAUE OT ALTMÄDEWITZ**

15 Antje Scholz Malerei, Grafik, Objekte, Gewebe Musikprojekt mit Jakob Rüdrich Elektronische Musik Ortwiger Kruschke 7 **ORTWIG** Ortwig Ri. Neubarnim, kurz vor Neubarnim rechts

16 Barbara Störmer, Catrin Sternberg Malerei, Grafik Kleines Hofkonzert: Die Zunft Sonnabend 17.30 Uhr Kleines Hofkonzert: Soul und Rock mit M. Lauschus tp, T. Sternberg git, A. Kallies b, S. Blache dr Sonntag 17 Uhr Fischerstraße 24 **ALTFRIEDLAND** Freitag nicht geöffnet

17 Susanne Stühr Malerei, Zeichnung C.C. Sander Malerei, Video Neubarnimer Dorfstraße 24 **NEUBARNIM** Freitag nicht geöffnet

18 Erika Stürmer-Alex Malerei, Plastik Falkenhagener Str.10, von Seelow Richtung Petershagen hinter **LIETZEN** rechts auf freiem Feld Freitag nicht geöffnet

19 ist in diesem Jahr nicht geöffnet.

20 ist in diesem Jahr nicht geöffnet.

21 Isabel Widera Lampenschirme und anderes aus Porzellan Straße durch Zelliner Loose 7 **GIESHOF**, 2 km außerhalb

22 Institut für Geschichten: Alexandra Karrasch, Detlef Mallwitz Installation, Objekt Hauptstraße 30 **ORTWIG**, ehemalige Schule

23 Nikolaus Spies Gebrauchskeramik, Philine Spies Keramik Ingeborg Pape Keramik, Judy-Marie Guilfort Malerei Rakubrand, Öffnung des Ofens tägl. um 12, 14 und 16 Uhr Ausbau 2 **ALTREETZ** Ri. Neuwustrow, rechts aufs Feld

24 Jörg Engelhardt, Horst Engelhardt Bildhauerei, Malerei Jäckelsbruch 9, bei **EICHWERDER**

25 ist in diesem Jahr nicht geöffnet.

26 Werner Zenglein Malerei, Zeichnung Barbara Jedermann Bildteppiche, Jutta Barth Pulp-Painting, Sabine Schiel Grafik, Zeichnung Konzert:“Bardomaniacs” mit C. Ottinger sax, voc, B. Henning acc, A. Kohlmann perc Sonnabend 19 Uhr Am Oderdamm 14 **BLEYEN**, zwischen Genschmar und Altbleyen, auf halber Strecke, jeweils ca. 2,5km Freitag nicht geöffnet

27 Lothar Maertins Malerei, Claudia Hartwig Malerei, Hozschnitt, Objekt Schäferei 15, ab **GORGAST** Ri Bleyen, nach 500 m links Ri Schäferei ca. 2 km ausgeschildert

28 Katrin Heinrich Keramik, Victor Baselly Malerei, Objekt Ortwiger Hauptstraße 9 **ORTWIG**

29 ist in diesem Jahr nicht geöffnet.

30 Hanne Pluns Malerei, Grafik, Christine Pfund Keramik Heidi Wolf Radierung, Skulptur, Sergej Luzewitsch Keramik, Skulptur Marion Boginski Lesung eigener Kurzgeschichen Sonnabend 15 Uhr, Sonntag 11 Uhr **NEUHARDENBERG OT KARLSDORF** von der B167 50m in Ri. Strausberg

31 ist in diesem Jahr nicht geöffnet.

32 Susann Persiel Keramik, Gerfried Kliems Schmuck Eva-Maria Roth-Weber Keramik Keramik-Cafe **ALTWRIEZEN**, von Wriezen Richtung Letschin, Abzweig Altwriezen / Kerstenbruch

33 Elke Brämer Malerei, Bildhauerei Sonnenburger Str. 3B **BAD FREIENWALDE** auf dem Gelände von Spielbau e.V. Freitag nicht geöffnet

34 Christina Susanne Bundels, Frank Möbius Keramik **NEULEWIN** Richtung Fähre **OT KARLSBIESE** Nr. 175

35 Zuzanna Richter Fotografie Klessin-Bruch 2 **PODELZIG** Richtung Frankfurt/Oder links ca. 2 km außerhalb Oswald Schröder liest Texte von Th. Fontane, Musik J. Kucera sax, C. Mirlos git Sonntag 16 Uhr

8.KREISTIERSCHAU

Märkisch-Oderland in Steinbeck

01. Juni 2013

Paulanda – Miss Märkisch-Oderland 2011

Der Rinderzucht – und Besamungsverein Märkisch-Oderland e.V. führt am

01. Juni 2013 um 9.30 Uhr

- unterstützt vom Bauernverband MOL e.V.-
die 8. Kreistierschau des Landkreises MOL durch.

Neben der Prämierung der Milchrinder werden viele verschiedene Tierrassen von den Zuchtverbänden vorgestellt. Weitere Höhepunkte sind ein Melkwettbewerb am Gummieuter und die Ausstellung kleiner Nutztiere, wie Kaninchen, Tauben und Hühner durch den ansässigen Kleintierzüchterverein .

Für das leibliche Wohl sorgen Händler und Versorger aus der Region !

Einladung zur Buchpräsentation

Ich ergreife mit vielen Vergnügen die Feder

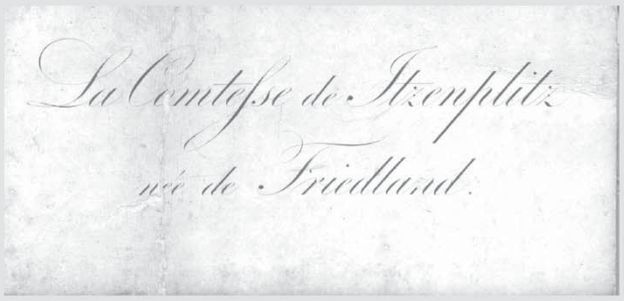

Visitenkarte der Henriette von Itzenplitz

Die landwirtschaftlichen Briefe
der Henriette Charlotte von Itzenplitz
an Albrecht Daniel Thaer um 1800

Zur feierlichen Präsentation
laden wir Sie und Ihre Freunde Sonnabend,
den **4. Mai 2013 um 16.00 Uhr,**
in das Chamisso-Literaturhaus
im Kunersdorfer Musenhof, herzlich ein.

Im Namen der Herausgeber
Prof. Dr. Heide Inhetveen und Dr. Heinrich Kaak
sowie der Verlegerinnen des Findling Verlages
Margot Prust und Inge Bärisch

Chamisso-Literaturhaus im Kunersdorfer Musenhof
OT Kunersdorf • Dorfstr. 1 • 16269 Bliesdorf
Fon: 03 34 56 / 15 12 27

Die Jugendfeuerwehr Neurüdnitz begeht in diesem Jahr ihr 20-jähriges Gründungsjubiläum.

Seit 1993 beschäftigen sich die ehrenamtlichen Mitglieder mit der Feuerwehr-Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Die Jugendfeuerwehr wird hauptsächlich geführt, um zukunftsorientiert Nachwuchs für die Wehr zu fördern.

Am **10. und 11. Mai 2013** wird das 20-jährige Bestehen der Jugendwehr auf dem Dorfplatz in Neurüdnitz mit einem bunten Programm gefeiert. Dazu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

PROGRAMM

Freitag, 10.05.2013

20.00 Uhr: *Fackelumzug*
20.30 Uhr: *Lagerfeuer mit musikalischer Umrahmung und Versorgung*

Samstag, 11.05.2013

10.00 Uhr: *Löschangriff der Jugendfeuerwehren*
13.00 Uhr: *Spielerischer Nachmittag mit der Neurüdnitzer Wehr (u.a. Spiele, Fahrten mit dem Feuerwehrauto, Knotenbinden, Kinderschminken, Straßenverkehrswacht) Kaffeetafel, Reetzer Sänger*
ab 18.30 Uhr: *Disco im Festzelt mit Versorgung*

ODERBRUCH-APOTHEKE

Bei uns finden Sie
keine Angebote -
wir haben
immer
den besten
Preis für Sie

• große Auswahl
• hohe Lieferfähigkeit
• schneller Botenservice

* design by Oderbruch Rundschau

16269 Wriezen • Freienwalder Straße 51
beim Rewe-Markt neben dem Rathaus
Tel.: 03 34 56 / 723 898

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

www.oderbruch-apotheke-wriezen.de

DIDGERIDOO
Kurse & Meditation

(fon) 03346 2170013
martin.fortunato@ymail.com

Sooooooooo viele Sorten !!

über 50 Arten und 300 Sorten Beet-und
Balkon-Pflanzen aus eigener Produktion;
Erden, Stauden, Bäume, Sträucher und ...
Frische Tomaten, Gurken

Öffnungszeiten im Mai 2013:
Mo-Fr: 8.00-17.30; Sa: 9.00-13.00

Fontana
Gartenbau GmbH
Friedensstraße 23 **15328 MANSCHNOW**
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529
Email: Fontana-Gartenbau@t-online.de

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout Satz Anzeigen	Fortunato Werbung Rotkäppchen 1 15306 Seelow Tel 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.